

S y s t e m

des

heutigen Römischen Rechts

von

Friedrich Carl von Savigny.

Erster Band.

(Preis: 1 $\frac{1}{2}$ Thlr.)

Mit S. Bairischen und S. Württembergischen Privilegien.

Berlin.

Bei Veit und Comp.

1840.

Vorläufige Übersicht des ganzen Werks.

Erstes Buch. Rechtsquellen.

- Kap. I. Aufgabe dieses Werks.
- Kap. II. Allgemeine Natur der Rechtsquellen.
- Kap. III. Quellen des heutigen Römischen Rechts.
- Kap. IV. Auslegung der Gesetze.

Zweytes Buch. Rechtsverhältnisse.

- Kap. I. Wesen und Arten der Rechtsverhältnisse.
- Kap. II. Die Personen als Träger der Rechtsverhältnisse.
- Kap. III. Entstehung und Untergang der Rechtsverhältnisse.
- Kap. IV. Verletzung der Rechtsverhältnisse.

Drittes Buch. Anwendung der Rechtsregeln auf bñdi die Rechtsverhältnisse.

Viertes Buch. Sachenrecht.

Fünftes Buch. Obligationenrecht.

Sechstes Buch. Familienrecht.

Siebentes Buch. Erbrecht.

Der erste bereits erschienene Band umfaßt das erststerste Buch und das erste Capitel des zweiten Buches. Der Herr Verfasser hat uns ermächtigt, eine ununterbrochne Aufeinanderfolge der Bände zu versprechen. Ueber den Standpunkt des Werkes verweisen wir auf die Vorrede. e.

Berlin, den 1. März 1840.

Zeit & Compap.

Vorläufige Übersicht des ganzen Werks.

Erstes Buch. Rechtsquellen.

Rap. I. Aufgabe dieses Werks.

Rap. II. Allgemeine Natur der Rechtsquellen.

Rap. III. Quellen des heutigen Römischen Rechts.

Rap. IV. Auslegung der Gesetze.

Zweytes Buch. Rechtsverhältnisse.

Rap. I. Wesen und Arten der Rechtsverhältnisse.

Rap. II. Die Personen als Träger der Rechtsverhältnisse.

Rap. III. Entstehung und Untergang der Rechtsverhältnisse.

Rap. IV. Verletzung der Rechtsverhältnisse.

Drittes Buch. Anwendung der Rechtsregeln auf die Rechtsverhältnisse.

Viertes Buch. Sachenrecht.

Fünftes Buch. Obligationenrecht.

Sechstes Buch. Familienrecht.

Siebentes Buch. Erbrecht.

Inhalt des ersten Bandes.

Erstes Buch. Quellen des heutigen Römischen Rechts.

Erstes Kapitel. Aufgabe dieses Werks. Seite.

- §. 1. Heutiges Römisches Recht 1
- §. 2. Gemeines Recht in Deutschland 4
- §. 3. Grenzen der Aufgabe 5

Zweytes Kapitel. Allgemeine Natur der Rechtsquellen.

- §. 4. Rechtsverhältniß 6
- §. 5. Rechtsinstitut 9
- §. 6. Begriff der Rechtsquellen 11
- §. 7. Allgemeine Entstehung des Rechts 13
- §. 8. Volk 18
- §. 9. Staat, Staatsrecht, Privatrecht, öffentliches Recht . 21
- §. 10. Abweichende Meinungen über den Staat 28
- §. 11. Völkerverecht 32

	Seite.
§. 12. Gewohnheitsrecht	34
§. 13. Gesetzgebung	38
§. 14. Wissenschaftliches Recht	45
§. 15. Die Rechtsquellen in ihrem Zusammenhang	50
§. 16. Absolutes und vermittelndes, regelmäßiges und anomalisches Recht	57

Drittes Kapitel. Quellen des heutigen Römischen Rechts.

§. 17. A. Gesetze	66
§. 18. B. Gewohnheitsrecht	76
§. 19. C. Wissenschaftliches Recht	83
§. 20. Fortsetzung	90
§. 21. Concurrirende Rechtsquellen	100
§. 22. Aussprüche der Römer über die Rechtsquellen im Allgemeinen	105
§. 23. Aussprüche der Römer über die Gesetze	121
§. 24. Fortsetzung	128
§. 25. Aussprüche der Römer über das Gewohnheitsrecht	144
§. 26. » » » über das wissenschaftliche Recht	155
§. 27. Praktischer Werth der Römischen Bestimmungen über die Rechtsquellen	162
§. 28. Ansichten der Neueren von den Rechtsquellen . . .	166
§. 29. Fortsetzung	171
§. 30. Fortsetzung	181
§. 31. Aussprüche der neueren Gesetzbücher über die Rechts- quellen	197

	Seite.
Viertes Kapitel. Auslegung der Gesetze.	
§. 32. Begriff der Auslegung. Legale und doctrinelle . . .	206
§. 33. A. Auslegung einzelner Gesetze. Grundregeln . . .	212
§. 34. Grund des Gesetzes	216
§. 35. Auslegung mangelhafter Gesetze	222
§. 36. Fortsetzung	225
§. 37. Fortsetzung	230
§. 38. Auslegung der Justinianischen Gesetze. Kritik . . .	240
§. 39. Fortsetzung	246
§. 40. Auslegung der Justinianischen Gesetze. Einzelne Stellen	252
§. 41. Auslegung der Justinianischen Gesetze. Compilation	255
§. 42. B. Auslegung der Rechtsquellen im Ganzen. Wi- derspruch	262
§. 43. Fortsetzung	268
§. 44. Fortsetzung	273
§. 45. Fortsetzung	283
§. 46. Auslegung der Rechtsquellen im Ganzen. Lücken	290
§. 47. Aussprüche des R. R. über die Auslegung	296
§. 48. Fortsetzung	304
§. 49. Praktischer Werth der Römischen Bestimmungen .	311
§. 50. Ansichten der Neueren von der Auslegung	318
§. 51. Aussprüche der neueren Gesetzbücher über die Aus- legung	328



Zweytes Buch. Die Rechtsverhältnisse.

Seite.

Erstes Kapitel. Wesen und Arten der Rechtsverhältnisse.

§. 52. Wesen der Rechtsverhältnisse	331
§. 53. Arten der Rechtsverhältnisse	334
§. 54. Familienrecht	345
§. 55. Fortsetzung	356
§. 56. Vermögensrecht	367
§. 57. Fortsetzung	379
§. 58. Übersicht der Rechtsinstitute	386
§. 59. Abweichende Meinungen über die Klassifikation . .	393

Beylage I. Jus naturale, gentium, civile 413

Beylage II. L. 2 C. quae sit longa consuetudo 420

V o r r e d e.

Wenn ein wissenschaftliches Gebiet, so wie das unfrige, durch die ununterbrochene Anstrengung vieler Zeitalter angebaut worden ist, so wird uns, die wir der Gegenwart angehören, der Genuß einer reichen Erbschaft dargeboten. Es ist nicht blos die Masse der gewonnenen Wahrheit, die uns zufällt; auch jede versuchte Richtung der geistigen Kräfte, alle Bestrebungen der Vorzeit, mögen sie fruchtbar oder verfehlt seyn, kommen uns zu gut als Muster oder Warnung, und so steht es in gewissem Sinn bey uns, mit der vereinigten Kraft vergangener Jahrhunderte zu arbeiten. Wollten wir nun diesen natürlichen Vortheil unsrer Lage aus Trägheit oder Eigendünkel versäumen, wollten wir es auch nur, in oberflächlichem Verfahren, dem Zufall überlassen, wie Viel aus jener reichen Erbschaft bildend

auf uns einwirken soll, dann würden wir die unschätzbaren Güter entbehren, die von dem Wesen wahrer Wissenschaft unzertrennlich sind: die Gemeinschaftlichkeit wissenschaftlicher Überzeugungen, und daneben den steten, lebendigen Fortschritt, ohne welchen jene Gemeinschaft in einen todten Buchstaben übergehen könnte. Damit dieses nicht geschehe, müssen wir wünschen, daß von Zeit zu Zeit das, was im Einzelnen gesucht und gewonnen worden ist, in vereinigendem Bewußtseyn zusammen gefaßt werde. Denn schon die gleichzeitig lebenden Träger der Wissenschaft gehen oft in scharfen Gegensätzen aus einander; noch stärker aber treten diese Gegensätze hervor, wenn wir ganze Zeitalter vergleichend betrachten. Hier gilt es nun nicht, das Eine zu wählen, das Andere zu verwerfen; vielmehr geht die Aufgabe dahin, die wahrgenommenen Gegensätze in höherer Einheit aufzulösen, welches der einzige Weg zu sicherem Fortschritt in der Wissenschaft ist. Die angemessene Stimmung für eine solche zusammenfassende Arbeit ist die der Ehrerbietung gegen das Große, welches uns in den Leistungen unsrer Vorgänger erscheint. Damit aber diese Ehrerbietung nicht in beschränkende Einseitigkeit ansarte, und so die Freyheit des Denkens gefährde, ist es nöthig, den Blick unverwandt auf das

letzte Ziel der Wissenschaft zu richten, in Vergleichung mit welchem auch das Größte, das der Einzelne zu leisten vermag, als unvollkommen erscheinen muß.

Wenn uns aber die durch viele Geschlechter fortgesetzte Ausbildung unsrer Wissenschaft einen reichen Gewinn darbietet, so entspringen uns ebendaher auch eigenthümliche große Gefahren. In der Masse von Begriffen, Regeln und Kunstausdrücken, die wir von unsren Vorgängern empfangen, wird unfehlbar der gewonnenen Wahrheit ein starker Zusatz von Irrthum beygemischt seyn, der mit der traditionellen Macht eines alten Besitzstandes auf uns einwirkt und leicht die Herrschaft über uns gewinnen kann. Um dieser Gefahr zu begegnen, müssen wir wünschen, daß von Zeit zu Zeit die ganze Masse des Überlieferten neu geprüft, in Zweifel gezogen, um seine Herkunft befragt werde. Dieses geschieht, indem wir uns künstlich in die Lage versetzen, als hätten wir das überlieferte Material einem Unkundigen, Zweifelnden, Widerstrebenden mitzutheilen. Die angemessene Stimmung für eine solche prüfende Arbeit ist die der geistigen Freyheit, der Unabhängigkeit von aller Autorität; damit aber dieses Freyheitsgefühl nicht in Übermuth ausarte, muß das heilsame Gefühl der Demuth hinzutreten, die natürliche

Frucht unbefangener Erwägung der Beschränktheit unsrer persönlichen Kräfte, welche allein jene Freiheit des Blicks zu eigenen Leistungen befruchten können.

So werden wir, von ganz entgegengesetzten Standpunkten aus, auf ein und dasselbe Bedürfniß in unsrer Wissenschaft hingewiesen. Es läßt sich bezeichnen als eine periodisch wiederkehrende Betrachtung der von unsren Vorgängern geleisteten Arbeit, um aus dieser das Unächte auszuscheiden, das Wahre aber als bleibenden Besitz uns anzueignen, der uns in den Stand setze, nach dem Maas unsrer Kräfte in der Lösung der gemeinsamen Aufgabe dem Ziele näher zu kommen. Eine solche Betrachtung anzustellen für den Zeitpunkt, worin wir uns gegenwärtig befinden, ist die Bestimmung des vorliegenden Werkes.

Es darf jedoch gleich im Eingang nicht verschwiegen werden, wie sehr die unbefangene Aufnahme dieses Werkes durch das, was sich in neuester Zeit in unsrer Wissenschaft zugetragen hat, gefährdet werden kann. Manche werden durch den Namen des Verfassers bewogen werden, die eben ausgesprochene allgemeine Bestimmung dieser Arbeit in Zweifel zu ziehen; sie werden glauben, es sey hier weniger auf den freyen Dienst der Wissenschaft abgesehen, als auf die einseitige Vertre-

tung der historischen Schule: das Werk trage also den Character einer Partheyschrift an sich, vor welcher sich Jeder, der nicht jener Schule angehöre, zu hüten habe.

Alles Gelingen in unsrer Wissenschaft beruht auf dem Zusammenwirken verschiedener Geistesthätigkeiten. Um Eine derselben, und die aus ihr vorzugsweise entspringende wissenschaftliche Richtung, in ihrer Eigenthümlichkeit zu bezeichnen, war früher von mir und Anderen arglos der Ausdruck der historischen Schule gebraucht worden. Es wurde damals diese Seite der Wissenschaft besonders hervorgehoben, nicht um den Werth anderer Thätigkeiten und Richtungen zu verneinen oder auch nur zu vermindern, sondern weil jene Thätigkeit lange Zeit hindurch vor anderen versäumt worden war, also vorübergehend mehr als andere einer eifrigen Vertretung bedurfte, um in ihr natürliches Recht wieder einzutreten. An jene Benennung nun hat sich eine lange anhaltende, lebhafte Anfechtung geknüpft, und noch in der neuesten Zeit sind darüber harte Worte geredet worden. Eine Vertheidigung gegen solche Angriffe würde unnütz, gewissermaßen unmöglich seyn; denn wie die Verstimmlung mehr von persönlichen Gefühlen, als von wissenschaftlichen Gegensätzen, ausgegangen ist, so pflegen auch die Widersacher der histori-

sehen Schule Alles, was ihnen gerade unbequem oder misfällig in literarischen Erscheinungen ist, unter jenem Namen zusammen zu fassen und zu tabeln; wer möchte da eine Widerlegung versuchen? Ein Vorwurf jedoch muß, wegen seiner allgemeineren Natur, davon ausgenommen werden. Es ist oft von Gegnern behauptet worden, die Mitglieder der historischen Schule wollten die Gegenwart, ihre Selbstständigkeit verkennend, unter die Herrschaft der Vergangenheit beugen; insbesondere wollten sie die Herrschaft des Römischen Rechts ungebührlich ausdehnen: im Gegensatz theils des deutschen Rechts, theils der neuen Rechtsbildung, die durch Wissenschaft und Praxis an die Stelle des reinen Römischen Rechts getreten sey. Dieser Vorwurf hat einen allgemeinen, wissenschaftlichen Character, und er darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

Die geschichtliche Ansicht der Rechtswissenschaft wird völlig verkannt und entstellt, wenn sie häufig so aufgefaßt wird, als werde in ihr die aus der Vergangenheit hervorgegangene Rechtsbildung als ein Höchstes aufgestellt, welchem die unveränderte Herrschaft über Gegenwart und Zukunft erhalten werden müsse. Vielmehr besteht das Wesen derselben in der gleichmäßigen Anerkennung des Werthes und der Selbstständigkeit jedes

Zeitalters, und sie legt nur darauf das höchste Gewicht, daß der lebendige Zusammenhang erkannt werde, welcher die Gegenwart an die Vergangenheit knüpft, und ohne dessen Kenntniß wir von dem Rechtszustand der Gegenwart nur die äußere Erscheinung wahrnehmen, nicht das innere Wesen begreifen. In besonderer Anwendung auf das Römische Recht geht die geschichtliche Ansicht nicht, wie von Vielen behauptet wird, darauf aus, demselben eine ungehörliche Herrschaft über uns zuzuwenden; vielmehr will sie zunächst in der ganzen Masse unsres Rechtszustandes dasjenige auffinden und feststellen, was in der That Römischen Ursprungs ist, damit wir nicht bewußtlos davon beherrscht werden: dann aber strebt sie, in dem Umkreis dieser Römischen Elemente unsres Rechtsbewußtseyns dasjenige auszuscheiden, was davon in der That abgestorben ist, und nur durch unser Mißverständniß ein störendes Scheinleben fortführt, damit für die Entwicklung und heilsame Einwirkung der noch lebendigen Theile jener Römischen Elemente um so freyerer Raum gewonnen werde. Das vorliegende Werk insbesondere geht so wenig darauf aus, dem Römischen Recht eine übermäßige Herrschaft zuzuwenden, daß es vielmehr die Anwendbarkeit desselben in nicht wenigen Rechtslehren bestreitet, worin sie

bisher allgemein angenommen wurde, selbst von Solchen, die sich stets für Gegner der historischen Schule erklärt haben. Eine Sinnesänderung des Verfassers kann hierin nicht gefunden werden, da derselbe diese Ansichten großentheils schon seit Dreyßig bis Vierzig Jahren öffentlich vorgetragen hat; es liegt also in dieser Erscheinung vielmehr der Beweis, daß der angegebene Vorwurf, den man der historischen Schule überhaupt, und mir insbesondere, zu machen pflegte, ganz ohne Grund ist. Vielleicht kann bey Unbefangenen diese Wahrnehmung dazu dienen, den ganzen Parteystreit und die darauf bezüglichen Parteynamen allmählig zu beseitigen; zumal da die Gründe, die den ersten Gebrauch des Namens einer historischen Schule veranlaßten, zugleich mit den vorherrschenden Mängeln, deren Bekämpfung damals nöthig war, so gut als verschwunden sind. Zwar mag ein fortgeführter Streit solcher Art zur schärferen Ausbildung mancher Gegensätze dienen, aber dieser Vortheil wird gewiß weit überwogen durch die Störung des unbefangenen Urtheils über fremde Leistungen, so wie dadurch, daß in dem Streit der Parteyen Kräfte verschwendet werden, die zu den gemeinsamen Zwecken der Wissenschaft heilsamer verwendet werden könnten. Ich bin weit entfernt, den

großen Vortheil des wissenschaftlichen Streites überhaupt zu verkennen, der sogar eine Lebensbedingung der Wissenschaft ist; auch in der Art und Richtung geistiger Kräfte der Einzelnen wird stets große Verschiedenheit wahrgenommen werden. Gerade aus dem Zusammenwirken so entgegengesetzter Elemente soll aber das wahre Leben der Wissenschaft hervorgehen, und die Träger der verschiedenen Kräfte sollen nie aufhören, sich als Arbeiter an demselben großen Bau anzusehen. Lassen wir sie dagegen in feindliche Lager aus einander treten, und suchen wir durch fleißige Anwendung von Parteynamen den Gegensatz recht persönlich zu machen, so wird bald unsre Auffassung von Grund aus un wahr, und ihre Folgen können sich nur als verderblich erweisen; das individuelle Leben und Wirken der Einzelnen verschwindet vor unsren Augen, indem wir sie vorzugsweise als Anhänger einer Partey billigen oder anfeinden, und so geht uns der natürliche Gewinn für unsre eigene Bildung verloren, den wir aus der ungestörten Einwirkung ihrer Arbeit auf uns ziehen konnten.

Ist nun auf diese Weise das Bestreben, dem Römischen Recht durch das vorliegende Werk eine ungemessene Herrschaft über uns zuzuwenden, bestimmt abgelehnt worden, so soll doch auf der andern Seite nicht

weniger bestimmt anerkannt werden, daß die gründliche Kenntniß desselben auch für unsren gegenwärtigem Rechtszustand den höchsten Werth hat, ja unentbehrlich genannt werden muß; und selbst wenn diese Überzeugung hier nicht wörtlich ausgesprochen wäre, so würde sie doch schon durch die Unternehmung eines so umfassenden Werks, wie das gegenwärtige, also durch die That, an den Tag gelegt seyn. Es kommt nur darauf an, sich über den Grund und die Beschaffenheit dieses hohen Werthes der Kenntniß jenes Rechts zu verständigen.

Nicht wenige haben davon folgende Vorstellung. In den Ländern, worin noch das Römische Recht als Gesetz gelte, dürfe kein gewissenhafter Jurist das mühevolle Studium desselben unterlassen; hingegen da, wo neue Gesetzbücher eingeführt seyen, falle ein solches Bedürfniß hinweg, und der Rechtszustand sey daselbst glücklicher zu nennen, weil der Jurist seine Zeit und Kraft auf lebendigere Gegenstände verwenden könne. Wäre dieses die rechte Ansicht, so würde selbst für jene Länder das Römische Recht wenigstens einen sehr precären Werth haben, da für die Gesetzgeber derselben nicht leichter seyn würde, als den erwähnten glücklicheren Zustand durch Aneignung eines schon vorhandenen fremd

den Gesetzbuchs herbeyzuführen, wenn sie nicht etwa selbst ein eigenes neu hervorbringen möchten. — Andere haben die Behauptung eines besonderen Werthes dies Römischen Rechts so aufgefaßt, als sollte das materielle Ergebniß desselben, so wie es sich in einzelnen praktischen Regeln darstellen lasse, verglichen mit ähnlichen Regeln, wie sie in Rechtsbildungen des Mittelalters oder der neueren Zeit erscheinen, für vorzüglicher erklärt werden. Daß auf eine Apologie in diesem Sinn noamentlich das vorliegende Werk nicht ausgeht, wird die Ausführung desselben beweisen. In der That liegt die Sache (sehr einzeln stehende Fälle ausgenommen) tiefer, als daß sie durch eine solche Wahl zwischen entgegengesetzten praktischen Regeln abgethan werden könnte, und ein Werk, welches diesen comparativen Gesichtspunkt im Einzelnen verfolgen wollte, würde an die kindliche Stimmung erinnern, die bey der Erzählung von Kriegsgeschichten stets zu fragen geneigt ist, welches die Guten, welches die Bösen waren.

Die geistige Thätigkeit der Einzelnen in Beziehung auf das Recht kann sich in zwey verschiedenen Richtungen äußern: durch Aufnahme und Entwicklung des Rechtsbewußtseyns im Allgemeinen, also durch Wissen, Lehren, Darstellen: oder durch die Anwendung auf die

Ereignisse des wirklichen Lebens. Dieses zweyfache Element des Rechts, das theoretische und das praktische, gehört demnach dem allgemeinen Wesen des Rechts selbst an. Es liegt aber in dem Entwicklungsgang der neueren Jahrhunderte, daß diese zwey Richtungen zugleich in verschiedenen Ständen und Berufsarten aus einander getreten sind, daß also die Rechtskundigen, mit seltenen Ausnahmen, durch ihren ausschließenden oder überwiegenden Beruf entweder der Theorie oder der Praxis allein angehören. Wie dieses nicht durch menschliche Willkühr so geworden ist, so ist daran auch im Allgemeinen Nichts zu loben oder zu tadeln. Wohl aber ist es wichtig, mit Ernst zu erwägen, was in diesem Gegensatz naturgemäß und heilsam ist, wie er dagegen in verderbliche Einseitigkeit ausschlagen kann. Es beruht aber alles Heil darauf, daß in diesen gesonderten Thätigkeiten Jeder die ursprüngliche Einheit fest im Auge behalte, daß also in gewissem Grade jeder Theoretiker den praktischen, jeder Praktiker den theoretischen Sinn in sich erhalte und entwickle. Wo dieses nicht geschieht, wo die Trennung zwischen Theorie und Praxis eine absolute wird, da entsteht unvermeidlich die Gefahr, daß die Theorie zu einem leeren Spiel, die Praxis zu einem bloßen Handwerk herabsinke.

Wenn ich sage, daß jeder Theoretiker stets zugleich ein praktisches Element in sich tragen soll, so ist dieses dem Sinn und Geist nach gemeynnt, nicht der Beschäftigung nach: obgleich freylich einige praktische Beschäftigung, richtig angewendet, der sicherste Weg zur Förderung des praktischen Sinnes ist. Gewiß haben Viele, die mit Ernst und Liebe der Rechtswissenschaft zugethan sind, die Erfahrung gemacht, daß irgend ein einzelner Rechtsfall ihnen ein Rechtsinstitut zu so lebendiger Anschauung gebracht hat, wie es ihnen durch Bücherstudium und eigenes Nachdenken nie gelungen war. Was uns nun so durch Zufall im Einzelnen an Ausbildung zugeführt wird, läßt sich auch als bewusstes Ziel unsres Strebens, und durch das Ganze unsrer Wissenschaft durchgeführt, denken. Dann wäre der vollendete Theoretiker derjenige, dessen Theorie durch die vollständige, durchgeführte Anschauung des gesammten Rechtsverkehrs belebt würde; alle sittlich religiösen, politischen, staatswirthschaftlichen Beziehungen des wirklichen Lebens müßten ihm dabey vor Augen stehen. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß diese Forderung nicht aufgestellt werden soll, um denjenigen zu tabeln, der sie nicht vollständig erfüllt, da sich ja Jeder, der etwa einen solchen Maaßstab an Andere anlegen möchte, sagen muß,

wie wenig er selbst dieses vermag. Dennoch ist es gut, sich ein solches Ziel für die vereinten Bestrebungen mannichfaltiger Kräfte vor Augen zu halten; zunächst um in der wahren Richtung zu bleiben, dann auch um sich gegen alle Anwandlungen des Eigendünkels zu schützen, vor welchen keiner ganz sicher ist. — Betrachten wir nun aber den wirklichen Zustand unsrer Rechtslehre, wie sie jetzt ist, in Vergleichung mit dem Zustand, wie er vor Fünfzig, und noch mehr wie er vor Hundert Jahren war, so finden wir Vorzüge und Nachtheile sehr gemischt. Zwar wird Niemand verkennen, daß jetzt Vieles möglich geworden und wirklich geleistet ist, woran früher nicht zu denken war, ja daß die Masse der hervorgearbeiteten Kenntnisse in Vergleichung mit jenen früheren Zeitpunkten sehr hoch steht. Sehen wir aber auf den oben geforderten praktischen Sinn, wodurch in den einzelnen Trägern der Theorie ihr Wissen belebt werden soll, so dürfte die Vergleichung minder vortheilhaft für die Gegenwart ausfallen. Dieser Mangel der Gegenwart aber steht im Zusammenhang mit der eigenthümlichen Richtung, die in den theoretischen Bestrebungen selbst gegenwärtig wahrzunehmen ist. Gewiß ist Nichts löblicher, als der Trieb die Wissenschaft durch neue Entdeckungen zu bereichern; dennoch hat auch die-

ffer Trieb in unsrer Zeit eine oft einseitige und unheil-
same Wendung genommen. Man hat angefangen, ei-
nen übertriebenen Werth zu setzen auf die Erzeugung
neuer Ansichten, in Vergleichung mit der treuen, liebe-
vollen Ausbildung und befriedigenden Darstellung des
schon Erforschten, obgleich auch bey dieser, wenn sie mit
Ernst geschieht, das schon Vorhandene stets eine neue
Gestalt annehmen, und so zum wirklichen, wenn auch
weniger bemerkbaren, Fortschritt der Wissenschaft führen
wird. Da nun den Meisten eine im Großen wirkende
schöpferische Kraft nicht verliehen ist, so hat jene einsei-
tige Werthschätzung des Neuen Viele dahin geführt, sich
vorzugswiese in einzelnen, abgerissenen Gedanken und
Meynungen zu ergehen, und über dieser Zersplitterung
den zusammenhängenden Besitz des Ganzen unsrer
Wissenschaft zu versäumen. Hierin eben waren uns
unsre Vorgänger überlegen, unter welchen sich ver-
hältnißmäßig eine größere Zahl von Individuen fand,
die unsre Wissenschaft im Ganzen auf eine würdige
Weise zu repräsentiren vermochten. Wer jedoch die
Sache von einem allgemeineren Standpunkt aus be-
trachten will, wird sich leicht überzeugen, daß diese
Erscheinungen keinesweges der Rechtswissenschaft ei-
genthümlich sind, sondern vielmehr mit dem Ent-

widlungsgang unsrer Literatur überhaupt in Zusammenhang stehen.

Auf der andern Seite wurde oben gefordert, daß der Praktiker zugleich ein theoretisches Element in sich trage. Auch dieses wiederum ist nicht so gemeint, daß er zugleich als Schriftsteller thätig seyn, oder auch nur ein sehr umfassendes Bücherstudium stets fortführen solle: Beides würde schon durch den Umfang der praktischen Arbeiten meist unmöglich werden. Aber den Sinn für die Wissenschaft soll er in seinem praktischen Geschäft selbst stets lebendig erhalten, er soll nie vergessen, daß die richtig aufgefaßte Rechtswissenschaft nichts Anderes ist, als die Zusammenfassung desjenigen, was er im Einzelnen sich zum Bewußtseyn bringen und anwenden soll. Nichts ist häufiger, als in der Würdigung eines praktischen Juristen auf die bloße Gewandtheit und Leichtigkeit ausschließenden Werth zu legen, obgleich diese an sich sehr brauchbare Eigenschaften mit der gewissenlosesten Oberflächlichkeit gar wohl vereinbar sind. Daß unsrer juristischen Praxis der rechte Geist nicht überall inwohnt, geht sichtbar hervor aus dem Erfolg, wie er sich im Großen darstellt. Wäre in ihr dieser Geist wirksam, so müßte auch von ihr ein sicherer Fortschritt gesunder Rechtswissenschaft ausgehen, sie

müßte die theoretischen Bestrebungen unterstützen und, wo sie abirren, auf die rechte Bahn zurück führen, besonders aber müßte sie der Gesetzgebung so vorarbeiten, daß beide, Gesetz und Rechtsanwendung, naturgemäß in innerer Einheit vorwärts giengen. Und finden wir nicht meistens von diesem Allen gerade das Gegentheil?

Besteht nun also das Hauptübel unsres Rechtszustandes in einer stets wachsenden Scheidung zwischen Theorie und Praxis, so kann auch die Abhülfe nur in der Herstellung ihrer natürlichen Einheit gesucht werden. Gerade dazu aber kann das Römische Recht, wenn wir es richtig benutzen wollen, die wichtigsten Dienste leisten. Bey den Römischen Juristen erscheint jene natürliche Einheit noch ungestört, und in lebendigster Wirksamkeit; es ist nicht ihr Verdienst, so wie der entgegengesetzte heutige Zustand mehr durch den allgemeinen Gang der Entwicklung, als durch die Schuld der Einzelnen, herbeygeführt worden ist. Indem wir uns nun mit Ernst und Unbefangenheit in ihr, von dem unsrigen so verschiedenes, Verfahren hinein denken, können auch wir uns dasselbe aneignen, und so für uns selbst in die rechte Bahn einlenken.

Da es aber sehr verschiedene Weisen giebt, in welchen die Kenntniß des Römischen Rechts gesucht werden

kann, so ist es nöthig klar auszusprechen, welcherley Weise dieser Kenntniß hier gefordert wird, wenn der angegebene Zweck erreicht werden soll. Daß ein gründliches wissenschaftliches Verfahren gemeint ist, wird wohl Jeder erwarten; Mancher aber möchte durch das Mißverständnis zurück geschreckt werden, als werde Jedem, der sich eine solche Kenntniß des Römischen Rechts erwerben wolle, auch die ganze Arbeit antiquarischer Untersuchung und kritischer Quellenforschung angemuthet. Obgleich nun auch dieser Theil unsrer Studien wichtig ist, so soll doch hier keinesweges das heilsame Princip der Theilung der Arbeit verkannt werden; die Meisten also werden sich mit den Resultaten jener von Einzelnen angestellten speciellen Forschungen völlig genügen lassen können. Auf der andern Seite aber würde es ganz irrig seyn zu glauben, als ob mit einer Kenntniß der allgemeinsten Grundsätze des Römischen Rechts für den angegebenen Zweck auch nur das Geringste gewonnen werden könnte: einer Kenntniß etwa, wie sie in einem Institutionencompendium niedergelegt ist, oder wie sie in den Französischen Rechtsschulen mitgetheilt zu werden pflegt. Eine solche Kenntniß ist genügend, um das wörtliche Andenken des Römischen Rechts auf eine bessere Zukunft fortzupflanzen; dem, welcher sich auf sie

beschränkt, lohnt sie kaum die geringe Mühe, die er darauf verwendet. Soll uns die Kenntniß des Römischen Rechts zu dem hier angegebenen Ziel führen, so giebt es nur Einen Weg dazu: wir müssen uns in die Schriften der alten Juristen selbstständig hinein lesen und denken. Dann wird uns auch die ungeheure Masse neuerer Literatur nicht mehr abschrecken. Zweckmäßige Anleitung mag uns das Wenige daraus bemerklich machen, wodurch unser unabhängiges Studium wahrhaft gefördert werden kann; die übrige Masse überlassen wir den Juristen von theoretischem Beruf, die freylich auch diese mühevolle Beschäftigung nicht von sich abweisen dürfen.

Das vorliegende Werk ist ganz besonders dazu bestimmt, die hier dargelegten Zwecke ernstlicher Beschäftigung mit dem Römischen Recht zu befördern: vorzüglich also die Schwierigkeiten zu vermindern, die den Juristen von praktischem Beruf von einem eigenen, selbstständigen Quellenstudium abzuhalten pflegen. Durch diese Schwierigkeiten wird den Ansichten, die gerade in den gangbarsten neueren Handbüchern niedergelegt sind, eine ungebührliche Herrschaft über die Praxis zugewendet; geht also die Absicht des Verfassers bey diesem Werke in Erfüllung, so wird dadurch zugleich auf

die Emancipation der Praxis von einer unmächtigen Theorie hingewirkt werden.

Allerdings finden diese Gedanken ihre unmittelbarste Anwendung in den Ländern, worin noch jetzt das Römische Recht die Grundlage der Rechtspraxis bildet; dennoch sind sie auch anwendbar da wo neue Gesetzbücher an die Stelle des Römischen Rechts getreten sind. Denn die Mängel des Rechtszustandes sind hier und dort wesentlich dieselben, und eben so ist das Bedürfniß und die Art der Abhülfe weniger verschieden, als man glauben möchte. Auch in den Ländern also, die mit einheimischen Gesetzbüchern versehen sind, wird durch die hier dargestellte Benützungsweise des Römischen Rechts die Theorie theils neu belebt, theils vor ganz subjectiven und willkürlichen Abirrungen bewahrt, besonders aber der Praxis wieder näher gebracht werden, worauf überall das Meiste ankommt. Schwerer freylich ist hier eine solche Umwandlung als in den Ländern des gemeinen Rechts, aber unmöglich ist sie nicht. Das zeigt uns besonders das Beyspiel der neueren Französischen Juristen, die oft auf recht verständige Weise ihr Gesetzbuch aus dem Römischen Recht erläutern und ergänzen. Hierin verfahren sie ganz im wahren Sinn dieses Gesetzbuchs, und wo sie fehl greifen, da geschieht es weni-

ger aus einer ungehörigen Benutzungsweise des Römischen Rechts, als aus mangelhafter Kenntniß desselben. Hierin nun sind wir ihnen unstreitig überlegen; allein in der Art der Benutzung neben den einheimischen Gesetzen würden wir wohl thun von ihnen zu lernen. Schwieriger allerdings als bey ihnen ist diese Benutzung in unsrem Preussischen Vaterland, da in unsrem Landrecht theils durch die eigenthümliche Darstellungsweise, theils durch die weit getriebene Ausführlichkeit, der wirklich vorhandene innere Zusammenhang mit dem früheren Recht oft verdeckt wird. Schwieriger also ist sie, aber darum nicht unmöglich; und wenn sie wiederhergestellt wird, so wird damit zugleich einem wesentlichen Übel abgeholfen, das aus der Einführung des Landrechts hervorgegangen ist. Dieses Übel besteht in der gänzlichen Abtrennung von der wissenschaftlichen Bearbeitung des gemeinen Rechts, wodurch unsrer Praxis eines der wichtigsten Bildungsmittel bisher entzogen wurde, die lebendige Berührung mit dem juristischen Denken früherer Zeiten und anderer Länder. Es ist nicht zu verkennen, daß zu der Zeit, worin die Abfassung des Preussischen Landrechts unternommen wurde, die deutsche juristische Literatur größtentheils geistlos und unbehülflich geworden war, also auch die Fähigkeit eines

wohlthätigen Einflusses auf die Praxis meist verloren hatte; ja eben die Wahrnehmung dieses mangelhaften Rechtszustandes hat damals zu dem Versuch geführt, dem Übel durch ein einheimisches Gesetzbuch abzuhelfen, und so die Grundlage des praktischen Rechts gänzlich umzuändern. Wenn es uns jetzt gelänge, die aufgelöste Verbindung mit der gemeinrechtlichen Literatur theilweise wieder anzuknüpfen, so könnte daraus nunmehr, bey dem gänzlich veränderten Zustand der Rechtswissenschaft, nur ein wohlthätiger Einfluß auf die Praxis entstehen, und die Nachteile, die sich in früherer Zeit so fühlbar gemacht hatten, würden gewiß nicht wiederkehren.

Manche finden in der Anmuthung, das Römische Recht fortwährend als Bildungsmittel für unsren Rechtszustand zu benutzen eine verletzende Zurücksetzung unsrer Zeit und unsrer Nation. Sie fassen die Sache so auf, als könnten wir auf diesem Wege, im günstigsten Falle, doch nur eine unvollkommene Nachahmung oder Wiederholung des von den Römern hervorgebrachten Rechtszustandes darstellen, es sey aber würdiger, durch unabhängiges Streben etwas Neues und Eigenthümliches zu schaffen. Diesem an sich löblichen Selbstgefühl liegt aber folgendes Mißverständniß zum Grunde. Bei dem großen und mannichfaltigen Rechtsstoff, den uns die

Jahrhunderte zugeführt haben, ist unsre Aufgabe ohne Vergleich schwieriger, als es die der Römer war, unser Ziel also steht höher, und wenn es uns gelingt dieses Ziel zu erreichen, so werden wir nicht etwa die Trefflichkeit der Römischen Juristen in bloßer Nachahmung wiederholt, sondern weit Größeres als sie geleistet haben. Wenn wir gelernt haben werden, den gegebenen Rechtsstoff mit derselben Freyheit und Herrschaft zu behandeln, die wir an den Römern bewundern, dann können wir sie als Vorbilder entbehren, und der Geschichte zu dankbarer Erinnerung übergeben. Bis dahin aber wollen wir uns eben so wenig durch falschen Stolz, als durch Bequemlichkeit, abhalten lassen ein Bildungsmittel zu benutzen, welches wir durch eigene Kraft zu ersetzen schwerlich vermögen würden. Es wird also hierin ein Verhältniß unsrer Zeit zum Alterthum behauptet, wie wir es in ähnlicher Weise auch in anderen geistigen Gebieten wahrnehmen. Niemand möge diese Worte so verstehen, als sollte die Beschäftigung mit dem Römischen Recht erhoben werden zum Nachtheil der eifrigen germanistischen Bestrebungen, die gerade in unsrer Zeit so erfreulichen Hoffnungen Raum geben. Nichts ist häufiger und natürlicher, als den lebendigen Eifer für das Gebiet unsrer eigenen Forschungen kund zu geben durch Herab-

setzung eines verwandten fremden Gebietes; aber ein Irrthum ist es dennoch, und dieser Irrthum wird unfehlbar nur demjenigen Nachtheil bringen, der ihn hegt und übt, nicht dem Gegner, welchem durch solche Herabsetzung Abbruch gethan werden soll.

Aus dem oben dargelegten Plan dieses Werks geht hervor, daß es vorzugsweise einen kritischen Character haben wird. Manche werden damit wenig zufrieden seyn, indem sie überall nur positive, zu unmittelbarer Anwendung brauchbare, Wahrheit verlangen, unbekümmert um die Art ihrer Erwerbung, und um die möglichen Gegensätze derselben. Unser geistiges Leben wäre leicht und bequem, wenn wir lediglich die klare, einfache Wahrheit ausschließend auf uns einwirken lassen und so zu immer neuer Erkenntniß ungestört fortschreiten könnten. Allein uns umgiebt und hemmt von allen Seiten der Schutt falscher oder halbwarer Begriffe und Meynungen, durch die wir uns Bahn machen müssen. Wollen wir mit dem Schicksal darum rechten, daß es uns solche unnütze Mühe aufgebürdet hat? Schon als in eine nothwendige Bedingung unsres geistigen Daseyns müßten wir uns darein fügen, allein es fehlt auch nicht an reicher Frucht, die als Lohn unsrer Arbeit aus dieser Nothwendigkeit erwächst. Unsere geistige Kraft

findet darin ihre allgemeine Erziehung, und jede einzelne Wahrheit, die wir durch diesen Kampf mit dem Irrthum gewinnen, wird in höherem Sinn unser Eigenthum, und erweist sich uns fruchtbarer, als wenn wir sie leidend und mühelos von Anderen empfangen.

Der erwähnte kritische Character des Werks wird sich nun vorzüglich in folgenden einzelnen Anwendungen zeigen. Zunächst, und recht ausschließend, in den nicht seltenen blos negativen Resultaten einer angestellten Untersuchung; mögen diese darin bestehen, daß ein Römisches Rechtsinstitut als erstorben, und also unserm Rechtszustand fremd, nachgewiesen wird, oder in der Darlegung der von neueren Juristen in unser Rechtssystem aus Mißverstand eingeschobenen grundlosen Begriffe und Lehrmeinungen. Gerade solche Untersuchungen sind es, womit Viele am Wenigsten behelligt und aufgehalten werden möchten. Wer aber Steine aus dem Wege räumt, oder gegen Abwege warnt durch aufgestellte Wegweiser, der verbessert doch wesentlich den Zustand seiner Nachfolger; mag es auch, wenn solche erlangte Vortheile durch Gewohnheit befestigt sind, bald vergessen werden, daß es jemals eine Zeit gab, worin hier Schwierigkeiten zu bestehen waren.

Allein nicht nur in bloß negativen Resultaten wird sich jener kritische Character des Werks zeigen, sondern auch da, wo für eine aufgestellte positive Wahrheit der einfache, absolute Gegensatz des Wahren und Falschen nicht ausreicht. So kommt es in vielen Fällen vorzugsweise darauf an, den Grad unsrer Überzeugung näher zu bezeichnen. Wenn wir nämlich fremden Meynungen streitend entgegen treten, kann dieses auf verschiedene Weise geschehen. Nicht selten begleitet unsre Überzeugung das Gefühl vollständiger Gewißheit, indem wir einsehen, wie die Meynung des Gegners aus logischen Fehlern, factischer Unkenntniß, oder durchaus verwerflicher Methode entsprungen ist; dann halten wir diese Meynung für wissenschaftlich unerlaubt, und in unsrem Widerspruch ist dann ein entschiedener Tadel des Gegners nothwendig enthalten. Nicht so in andern Fällen, worin wir, nach sorgfältiger Abwägung aller Gründe, zwar Einer Meynung den Vorzug geben, doch ohne den Anspruch auf so entschiedene Verurtheilung unsres Gegners. In dieser Wahrscheinlichkeit nun, womit wir uns dann begnügen müssen, lassen sich Grade unterscheiden, und die genaue Bezeichnung, die gewissenhafte Anerkennung dieser Grade gehört ebenso wohl zum sittlichen, als zum wissenschaftlichen Werth

unsrer Arbeit (a). — In anderen Fällen streitender Meynungen ist es von Wichtigkeit, die eigentliche Gränze des Streitigen, so wie den Werth und Einfluß, den diese Meynungsverschiedenheit für die Wissenschaft hat, genau zu bestimmen. Die Lebhaftigkeit des Streites, so wie das durch denselben häufig erhöhte Selbstgefühl, verleitet uns leicht zu einer übertriebenen Werthschätzung desselben, und läßt uns dann auch Andere hierin irreführen. — Endlich verdient noch, in den von uns angefochtenen fremden Meynungen, große Aufmerksamkeit ein Verhältniß derselben, das sich als relative Wahrheit bezeichnen läßt. Nicht selten nämlich werden wir in einer Meynung, die wir als entschiedenen Irrthum verwerfen müssen, dennoch ein wahres Element erkennen, welches nur durch verkehrte Behandlung oder einseitige Übertreibung in Irrthum umgewandelt worden ist; namentlich gilt dieses von den vielen Fällen, worin der Irrthum nur darin besteht, daß das Concrete zu

(a) Lebensnachrichten über B. G. Nietuhr B. 2 S. 208: „Vor allen Dingen aber müssen wir in den Wissenschaften unsre Wahrhaftigkeit so rein erhalten, daß wir absolut allen falschen Schein fliehen, daß wir auch nicht das allergeringste als gewiß schreiben, wovon wir nicht völlig überzeugt sind, daß wir, wo wir Vermu-

thung aussprechen müssen, alles anstrengen um den Grad unsers Wahrhaltens anschaulich zu machen.“ — Vieles in dem trefflichen Briefe, woraus diese Stelle genommen ist, gehört nicht der Philologie allein an (worauf es sich zunächst bezieht), sondern allen Wissenschaften überhaupt.

allgemein, oder das wahrhaft Allgemeine zu concret aufgefaßt wird. Die Ausscheidung und Anerkennung eines solchen wahren Elements in der von uns als irrig bekämpften Meynung kann für die Wissenschaft von großem Werth seyn; sie ist vorzugswiese geeignet, unter unbefangenen, wahrheitsliebenden Gegnern eine Verständigung herbey zu führen, und so den Streit zur reinsten, befriedigendsten Entscheidung zu bringen, indem die Gegensätze in einer höheren Einheit aufgelöst werden.

Die Form, worin die hier dargelegten Zwecke verfolgt werden sollen, ist die systematische, und da das Wesen derselben nicht von Allen auf gleiche Weise aufgefaßt wird, so ist es nöthig, eine allgemeine Erklärung hierüber gleich an dieser Stelle nieder zu legen. Ich setze das Wesen der systematischen Methode in die Erkenntniß und Darstellung des inneren Zusammenhangs oder der Verwandtschaft, wodurch die einzelnen Rechtsbegriffe und Rechtsregeln zu einer großen Einheit verbunden werden. Solche Verwandtschaften nun sind erstlich oft verborgen, und ihre Entdeckung wird dann unsre Einsicht bereichern. Sie sind ferner sehr mannichfaltig, und je mehr es uns gelingt, bey einem Rechtsinstitut dessen Verwandtschaften nach verschiedenen Sei-

ten hin zu entdecken und zu verfolgen, desto vollständiger wird unsre Einsicht werden. Endlich giebt es auch nicht selten einen täuschenden Schein von Verwandtschaft, wo eine solche in der That nicht vorhanden ist, und dann besteht unsre Aufgabe in der Vernichtung dieses Scheins. — Natürlich wird auch die äußere Anordnung eines systematischen Werks durch jenen inneren Zusammenhang, der sich in ihr abzuspiegeln hat, bestimmt werden, und nicht selten ist es diese allein, woran man zu denken pflegt, wenn von systematischer Behandlung die Rede ist. Dabey ist jedoch gegen manche Missverständnisse zu warnen. In der reichen, lebendigen Wirklichkeit bilden alle Rechtsverhältnisse Ein organisches Ganze, wir aber sind genöthigt, ihre Bestandtheile zu vereinzeln, um sie successiv in unser Bewußtseyn aufzunehmen und Anderen mitzutheilen. Die Ordnung, in die wir sie stellen, kann also nur durch diejenige Verwandtschaft bestimmt werden, die wir gerade als die überwiegende erkennen, und jede andere in der Wirklichkeit vorhandene Verwandtschaft kann nur in abgesonderter Darstellung daneben bemerklich gemacht werden. Hierin nun ist eine gewisse Duldsamkeit zu fordern, ja selbst einiger Spielraum für den subjectiven Bildungsgang des Schriftstellers, der ihn vielleicht be-

stimmt, eine gewisse Betrachtungsweise besonders hervorzuheben, die er dann aber auch vorzugsweise fruchtbar zu machen im Stande seyn wird.

Viele fordern von einer systematischen Darstellung, daß in derselben Nichts vorkomme, was nicht in dem Vorhergehenden seine vollständige Begründung gefunden habe, daß also auf keine Weise in den Inhalt später folgender Theile hinüber gegriffen werde. Diesen muß das vorliegende Werk den größten Anstoß erregen, da ich jene Forderung, für ein Werk wie dieses, nicht einmal als ein annäherungsweise zu befolgendes Gesetz anerkennen kann. Bey jener Forderung liegt zum Grunde die Voraussetzung, daß dem Leser der Stoff fremd sey und jetzt erst bekannt werden solle, und darum ist sie auch richtig, wenn sie für die Einrichtung des ersten Unterrichts aufgestellt wird. Allein nicht leicht wird Jemand auf den Gedanken kommen, durch ein ausführliches Werk, wie das gegenwärtige, die Rechtswissenschaft zuerst erlernen zu wollen. Vielmehr werden es Diejenigen, denen der Stoff aus Vorlesungen und andern Büchern bekannt ist, dazu benutzen, die schon erworbene Kenntniß zu prüfen, zu reinigen, tiefer zu begründen, zu erweitern. Diesen aber kann wohl auf jedem Punkte der Darstellung angemuthet werden, Das

was sie schon wissen in ihr Bewußtseyn zurück zu rufen, auch wenn es in diesem Werk erst später für sich dargestellt wird. Will man dieses Verfahren vermeiden, so ist man genöthigt, die Darstellung der wichtigsten und fruchtbarsten Verwandtschaften der Rechtsinstitute entweder ganz aufzugeben, oder doch an solche Stellen zu verlegen, an welchen sie weit weniger anschaulich und wirksam werden muß. Wird daher nur in der That der Vortheil lebendiger Anschaulichkeit durch die gewählte Anordnung erreicht, so bedarf diese Wahl einer andern Rechtfertigung nicht. — Diejenigen aber, die sich durch diese Gründe nicht bestimmen lassen möchten, den erwähnten Tadel aufzugeben, sind daran zu erinnern, daß sie sich in ausführlichen Monographien eine Menge von Voraussetzungen gefallen lassen, die in demselben Buch nicht ihre Begründung finden. Warum sollte nun der Verfasser eines umfassenden Systems hierin geringeres Recht haben, als der Verfasser einer Monographie?

Indem aber hier, zur Beseitigung eines vorauszu-
sehenden Einwurfs, der Monographien gedacht worden
ist, die um so wichtiger sind, als in ihnen in neuerer
Zeit der wichtigste Fortschritt unsrer Wissenschaft zu su-
chen ist, muß zugleich einem Mißverständniß begegnet

werden, welches über das Verhältniß dieser Art von Arbeiten zu einem umfassenden Rechtssystem bey Manchen wahrgenommen wird. Diese denken sich nämlich jede Monographie so, als wäre sie ein einzelner Abschnitt, aus dem Ganzen eines Systems zufällig besonders bearbeitet und herausgegeben; nach dieser Ansicht bedürfte es nur einer hinreichenden Anzahl guter Monographiien, um durch Zusammenfügen derselben ein befriedigendes System zu erbauen. Der wesentliche Unterschied besteht aber darin, daß in der Monographie der Standpunkt eines einzelnen Rechtsinstituts willkürlich gewählt wird, um von diesem aus die Beziehungen zu dem Ganzen zu erkennen; hierdurch aber wird die Auswahl und die Anordnung des Stoffs eine ganz andere, als da wo dasselbe Rechtsinstitut im Zusammenhang eines vollständigen Rechtssystems darzustellen ist. Ich habe diese Bemerkung auch deswegen nöthig gefunden, um es voraus zu erklären und zu rechtfertigen, wenn die Lehre vom Besitz in dem vorliegenden Werk eine ganz andere Gestalt haben wird, als in dem Buch, worin ich dieselbe früher abgesondert dargestellt habe.

Neben dem System selbst finden sich in diesem Werk abgesonderte Untersuchungen unter dem Namen von Beylagen; diese Einrichtung habe ich aus verschiedenen

Gründen nöthig gefunden. Zuweilen fordert eine einzelne Frage eine so ausgedehnte Untersuchung, daß dadurch im Laufe des Systems das richtige Maaß weit überschritten, also der natürliche Zusammenhang gestört werden würde. In anderen Fällen greift ein Rechtsbegriff so gleichmäßig in ganz verschiedene Theile des Systems ein, daß nur eine abgesonderte Darstellung zu einer erschöpfenden Behandlung des Gegenstandes führen kann; dieses gilt namentlich von einer ausführlichen Beylage, worin die Lehre vom Irrthum abgehandelt werden wird (Beylage VIII). Endlich liegen zwar antiquarische Untersuchungen ganz außer dem Plane des Werks; zuweilen aber sind dieselben mit Instituten des neuesten Rechts so verwebt, daß diese nicht vollständig zur Anschauung gebracht werden könnten, wenn nicht jenen ihre bescheidene Stelle in einer Beylage eingeräumt würde. — Eine ganz sichere Gränze zu ziehen zwischen dem Stoff, der dem System, und dem welcher den Beylagen zugetheilt werden soll, ist unmöglich, und es wird vielleicht Mancher wünschen, daß hier und dort etwas Mehr oder Weniger, als geschehen ist, in die Beylagen verwiesen seyn möchte. Allein auch bey dieser Frage mag der individuellen Freyheit ein etwas weiter Spielraum ohne Gefahr zugestanden werden.

In früheren Zeiten pflegte man wohl bey der Darstellung der einzelnen Rechtsinstitute eine ganz gleichförmige Weise anzuwenden, wozu vorzugsweise gehörte, daß der Darstellung des Begriffs eine vollständige Angabe aller möglichen Eintheilungen desselben folgen mußte. Manche neuere Schriftsteller haben diese Einrichtung als unbehülflich und unnütz verworfen, und sich darauf beschränkt, Eintheilungen da bemerklich zu machen, wo sie durch die Aufstellung einzelner Rechtsregeln herbeigeführt werden. Als allgemeine Maxime kann ich weder das eine noch das andere Verfahren billigen, indem ich hierin jede mechanische Gleichförmigkeit verwerflich finde, sie mag in Thun oder Lassen bestehen. Jede Form ist gut und rätlich, deren Anwendung die klare, gründliche Einsicht in ein Rechtsinstitut fördert, und man soll daher in jedem einzelnen Falle dasjenige thun, was die eigenthümliche Natur desselben erfordert. Wo also der Begriff eines Rechtsinstituts Gegenstände in sich schließt, die in das Wesen desselben tief eingreifen, da kann es wohl zur freyen, vollständigen Handhabung des Begriffs nöthig werden, der allgemeinen Angabe desselben sogleich die Eintheilungen beyzufügen, worin jene Gegenstände ihren Ausdruck finden.

Besondere Sorgfalt wird in dem vorliegenden Werk

auf die genaue Feststellung des quellenmäßigen Sprachgebrauchs verwendet werden, und es ist nöthig diese zu rechtfertigen, da Manche glauben, daß in neuerer Zeit auf diesen Gegenstand ein übertriebenes Gewicht gelegt werde. Die Wichtigkeit desselben beruht aber darauf, daß zwischen dem unächtten Sprachgebrauch, und der irrigen Construction oder Verbindung von Begriffen, eine unverkennbare und gefährliche Wechselwirkung besteht. Denn wenn auf der einen Seite der falsche Sprachgebrauch Product und Kennzeichen des irrigen Begriffs ist, so wird hintwiederum dieser durch jenen befestigt, erweitert, fortgepflanzt. Ist nun aber durch Aufdeckung der unächtten Terminologie diese Quelle des Irrthums zerstört, dann dürfen wir uns auch nicht abhalten lassen, neu gebildete Kunstausdrücke zu gebrauchen, da wo der Sprachgebrauch der Quellen nicht ausreichend ist, und in dieser Hinsicht wird vielleicht von Manchen der Purismus zu weit getrieben. Nur diejenigen unächtten Ausdrücke wird es stets gerathen seyn zu vermeiden, die sich durch ihre Verbindung mit falschen Begriffen in der That schon gefährlich erwiesen haben.

Über die Art, wie die Quellen in diesem Werk benutzt werden, giebt zwar ein besonderes Kapitel dessel-

ben (§ 32 — 52) Aufschluß; dennoch werden auch schon hier einige allgemeine Erklärungen nicht am unrechten Orte stehen. Oft sind die Juristen darüber verspottet worden, daß sie sich in ihren Quellencitaten eine große Verschwendung zu Schuld kommen lassen, indem sie mit zahlreichen Stellen auch dasjenige zu beweisen suchen, was ihnen ohnehin Jeder glaubt. Nimmt man freylich solche Citate als bloße Vertheidigungsanstalten gegen gar nicht vorhandene Zweifel und Widersprüche, so könnte dieser Tadel einigen Grund haben. Allein es giebt dafür noch eine andere, gewissermaßen umgekehrte, Ansicht. Hat nämlich die oben aufgestellte Behauptung Grund, daß wir aus der rechten Betrachtung der alten Juristen für unser eigenes juristisches Denken eine Belehrung und Bereicherung gewinnen können, wie sie uns andertwärts nicht dargeboten wird, und ist zugleich diese rechte Betrachtung nicht ohne eigenthümliche Schwierigkeiten, so muß uns eine planmäßige Anleitung zu derselben willkommen seyn. Zu einer solchen Anleitung nun soll das vorliegende Werk dienen; von diesem Gesichtspunkt aus erscheinen die aus den Quellen citirten Stellen nicht bloß als Beweise der in dem System aufgestellten Sätze, sondern diese Sätze werden zugleich Einleitung und Commentar zu den citirten Stel-

len, die in dieser Auswahl, in dieser Anordnung, in dieser Verbindung mit der in dem System enthaltenen Darstellung, unsrer Denkweise näher gebracht, und dadurch zugänglicher für uns werden sollen. — Nicht selten findet es sich, daß Zwey gleich sorgfältige Forscher, indem sie ganz dasselbe Material verarbeiten, dennoch zu sehr verschiedenen Resultaten geführt werden. Diese Verschiedenheit wird meist davon abhängen, welche Stellen gerade zum Mittelpunkt der ganzen Untersuchung erhoben, welche als untergeordnet mit jenen in Verbindung gebracht werden; ein Fehlgriff in dieser Sondernung kann der ganzen Arbeit eine falsche Richtung geben. Hierin nun läßt sich durch aufgestellte Regeln wenig Sicherheit gewinnen; das Studium trefflicher Muster wird gute Dienste leisten, vorzüglich aber müssen wir durch eigene Übung den Takt zu gewinnen suchen, der uns den rechten Weg finden lehrt.

Umgekehrt möchten Manche ihre Erwartung getäuscht finden, indem sie ein reichhaltigeres literarisches Material zu fordern geneigt wären, als sich in dem vorliegenden Werk finden wird. Ich habe absichtlich nur solche Schriftsteller angeführt, die in Beziehung auf den oben dargelegten Plan des Werks in irgend einer Weise förderlich seyn können, wäre es auch nur indem sie wie-

der auf andere Schriftsteller zu weiterer Nachforschung verweisen; keinesweges also habe ich nach einer materiellen Vollständigkeit in der Angabe aller einen Gegenstand behandelnden Schriften gestrebt, auch wenn sie uns keinen namhaften Gewinn darbieten, in welchem Fall es uns ja der Leser wenig Dank weiß, wenn wir ihn durch Anführung solcher Schriften verleiten, seine Zeit an eine unfruchtbare Bekanntschaft zu verschwenden. Wäre ich in jüngeren Jahren zu dieser Unternehmung gekommen, so würde ich eine erschöpfende Benutzung der juristischen Literatur in ganz anderem Sinn versucht haben. Wir finden in derselben zwey große, schwer zu bewältigende, Massen, aus welchen allerdings noch mancher Gewinn zu ziehen seyn möchte; die eine besteht in den Cregeten, von den Glossatoren an, und dann besonders durch die Französische Schule hindurch: die andere in den Praktikern, den Verfassern der zahllosen Consilien, Responsen u. s. w., gleichfalls von den Glossatoren an gerechnet. Eine erschöpfende Benutzung derselben bey Abfassung eines Rechtssystems, so wie ich sie meyne, würde darin bestehen, daß diese Schriftsteller vollständig durchgelesen würden mit besonderer Rücksicht auf dieses System, das heißt um dasselbe durch sie zu prüfen, zu berichtigen, zu ergänzen, wodurch unzweifel-

haft sehr Vieles im Einzelnen, weniger im Großen und Ganzen, gewonnen werden möchte. Jetzt, da ich am Abend meines Lebens dieses Werk anfange, wäre es Thorheit an einen solchen Plan zu denken. Wer aber etwa dem Werk einen bleibenden Werth beylegen möchte, könnte sich ein wesentliches Verdienst um dasselbe erwerben, wenn er die hier bezeichnete literarische Vervollständigung unternehmen wollte. Es liegt nichts Abenteuerliches in diesem Vorschlag, da derselbe ganz allmählig und stückweise zur Ausführung gebracht werden könnte; etwa indem die Schriftsteller eines beschränkten Zeitraums, ja sogar einzelne Werke, zu dem angegebenen Zweck durchgelesen würden. — Vielleicht wird auch im Eingang des Werks eine allgemeine Zusammenstellung der für das Studium unsres Rechtssystems brauchbaren und empfehlungswerthen Schriften vermist werden. Es scheint mir aber zweckmäßiger, dieses allerdings erhebliche Bedürfnis durch abgesonderte bibliographische Schriften zu befriedigen; eben so wie die historische Zusammenstellung unsrer einzelnen Rechtsquellen, ihrer Handschriften, und ihrer Ausgaben, besser in rechtsgeschichtlichen Werken, als in dem Eingang eines Rechtssystems unternommen wird, wo die Grundlage und der Zusammenhang für eine befriedigende Mittheilung dieser Art fehlt.

ternehmung fordert? Beruhigen kann neben jener Selbst-
erkenntniß die Betrachtung, daß die Wahrheit nicht blos
gefördert wird, indem wir sie unmittelbar erkennen und
aussprechen, sondern auch indem wir den Weg dazu zei-
gen und bahnen, indem wir die Fragen und Aufgaben
fest stellen, auf deren Lösung aller Erfolg beruht; dann
helfen wir Anderen, an das Ziel zu gelangen, welches
zu erreichen uns nicht gewährt wurde. So beruhigt
mich auch jetzt das Selbstvertrauen, daß das vorliegende
Werk fruchtbare Keime der Wahrheit enthalten mag,
die vielleicht erst in Anderen ihre volle Entwicklung fin-
den, und zu reifen Früchten gedeihen werden. Wenn
dann über der neuen, reicheren Entfaltung die gegen-
wärtige Arbeit, die dazu den Keim darbot, in den Hin-
tergrund tritt, ja vergessen wird, so liegt daran wenig.
Das einzelne Werk ist so vergänglich, wie der einzelne
Mensch in seiner sichtbaren Erscheinung; aber unver-
gänglich ist der durch die Lebensalter der Einzelnen fort-
schreitende Gedanke, der uns Alle, die wir mit Ernst
und Liebe arbeiten, zu einer großen, bleibenden Gemein-
schaft verbindet, und worin jeder, auch der geringe,
Beytrag des Einzelnen sein dauerndes Leben findet.

Geschrieben im September 1839.
